

## Information zur Sächsischen Ärzteversorgung

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

1. Im Sächsischen Ärzteblatt 9/1991 wird auf die für alle Bürger überaus günstige Überleitung sozialversicherungsrechtlicher Anwartschaften und Ansprüche aus der alten Zeit auf die gesetzliche Rentenversicherung zum 1. 1. 1992 hingewiesen. Daraus folgt, daß alle Mitglieder der sächsischen Landesärztekammer in ihrem ureigensten Interesse die mit der Fortentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung verbundene finanzielle Belastung als Hauptaufgabe im Auge haben müssen. Gesetzliche Rentenversicherung und Versorgungswerk werden die wesentlichen Grundlagen für die künftige Alterssicherung darstellen.

2. Die immer wieder gestellte Frage nach der Begründung für den Termin „30. 9. 1991“ in Paragraph 43, Abs. 2, Nr. 3 des Entwurfs der Satzung ist wie folgt zu beantworten: Die Anerkennung einer vor Einführung des Versorgungswerkes geregelten Form der Vorsorge hat den verfassungsrechtlichen Zweck des Vertrauensschutzes. Wer ohne Kenntnis vom Entstehen des Versorgungswerkes früher anderweitig bereits vorgesorgt hat, soll vor unzumutbaren Mehrfachbelastungen geschützt sein. Die Notwendigkeit des Vertrauensschutzes entfällt, wenn allgemein bekannt ist, daß ein Versorgungswerk gegründet wird. Zur Dokumentation hierfür ist die Fixierung eines Termins erforderlich. Dies ist mit dem 30. September 1991 geschehen.

3. Die Anerkennung einer Lebensversicherung zur Reduzierung des Beitrages zum Versorgungswerk hat nicht den Zweck, den Mitgliedern der Sächsischen Landesärztekammer ein „Schlupfloch“ aus der Solidargemeinschaft des künftigen Versorgungswerkes zu eröffnen.

4. Zur Leistungstabelle in der Informationsschrift über die Sächsische Ärzteversorgung auf Seite 26:

– Im Vorspann ist deutlich darauf hingewiesen, daß der Tabelle statische Werte zugrunde gelegt sind

– die Rententabelle enthält noch keine Anwartschaftsdynamik, welche die Rentenanwartschaft, die durch einen Jahresbeitrag erworben wurde, ohne weitere Beitragszahlung für jedes Jahr zwischen der Beitragszahlung und dem Rentenbeginn erhöht.

Die nachfolgenden Beispiele gehen davon aus, daß ein Mitglied der Sächsischen Ärzteversorgung aus seinem Verdienst einen Beitrag von 17,7 Prozent zum Versorgungswerk zahlt und sich dieser Verdienst im Jahr 1992 auf monatlich 3 000 DM beläuft. Aufgrund der voraussichtlichen Anwartschaftsdynamik, welche auf realistischen Prognosen zur Verdienstentwicklung in Sachsen und den anderen neuen Bundesländern beruht, ergeben sich bei einer entsprechenden Beitragszahlung bis zum Beginn der Altersrente folgende Werte: (siehe Tabelle)

Doz. Dr. med. habil. Diettrich,  
Präsident

Alter zum 1.1.1992	Altersrente ab 1.1. des Jahres	monatliches Altersruhegeld
25	2032	13.820,- DM
30	2027	10.360,- DM
35	2022	7.630,- DM
40	2017	5.470,- DM
45	2012	3.780,- DM
50	2007	2.440,- DM
55	2002	1.400,- DM
60	1997	460,- DM

## Promotionen

Am Dienstag, dem 1. Oktober, verteidigen im Hörsaal der Klinik für Orthopädie ihre Promotionen

14.30 Uhr Dipl.-Med. Wilma Aron, Thema: „Das Verhalten des Sauerstoffpartialdruckes während der Knochenbruchheilung unter Elektrostimulation im Tierexperiment“, 1. Gutachter: Prof. Dr. med. Schulze

15.10 Uhr Dipl.-Med. Angela Wodke, Thema: „Untersuchungen zur Therapie und Prognose nichtseminomatöser Hodentumoren“, 1. Gutachter: Doz. Dr. med. Goertchen, Städtische Kliniken Görlitz

15.50 Uhr cand. med. Anne Dietel, Thema: „Langzeitkatamnestiche Untersuchung ehemals kindlicher und jugendlicher Parasuizidenten“, 1. Gutachter: Prof. Dr. med. Bach

## Ausstellung von Büchern und Zeitschriften

der med/select-Gruppe, Foyer Rektoratsgebäude

In der Zeit vom 23. bis 25. Oktober stellt die med/select-Gruppe im Foyer des Hörsaales Rektoratsgebäude Neuauflagen und Neuerscheinungen der in dieser Gruppe vertretenen medizinorientierten Verlage vor. Das sind solche renommierten Häuser wie Ferdinand Enke, Walter de Gruyter, Hans Huber, J. Springer, Georg Thieme, Urban & Schwarzenberg, VCH Verlagsgesellschaft, Gustav Fischer, Carl Hanser, Hippokrates, Paul Parey, F. K. Schattauer.

Diese Ausstellung wird betreut vom F. K. Schattauer Verlag in Zusammenar-

## Argumentation für das berufsständische Versorgungswerk

● *Solidargemeinschaft des Berufsstandes, speziell für Ausscheidenden aus dem Berufsleben (Berufsunfähigkeit, vorzeitiger Tod)*

● *Möglichkeit zur Mitbestimmung und Mitgestaltung über Kammerversammlung (Pflichtbeitragshöhe, Rentengestaltung ...)*

● *Pflichtmitgliedschaft aller Ärzte*

● *Unabhängigkeit vom Staat (er kann nicht hineinreden, Geld fordern etc. durch Selbstverwaltung, Selbstgestaltung, Eigenfinanzierung – auch Anlage des Vermögens)*

● *Persönlicher Einfluß auf Rentenhöhe*

– *Beitragshöhe nach reinem Berufseinkommen*

– *Möglichkeit von Mehreinzahlungen*

● *volle Konzentration auf Versorgungsauftrag (Verwaltungskosten – 2 Prozent), (Verrentung mit 11 Prozent) – Deckungsplanverfahren*

● *Leistungen sofort bei Berufsunfähigkeit, bei Todesfall an Witwen und Waisen*

● *bei Arbeitslosigkeit zahlt die Bundesanstalt für Arbeit die Beiträge an das Versorgungswerk*

● *bei Wechsel des Bundeslandes ist Überführung nach dorthin möglich – aber auch Verbleib im Sächsischen Versorgungswerk.*

Für den Ausschuß der Sächsischen Ärzteversorgung  
Dr. Knoblauch

Für die Kreisärztekammer der Medizinischen Akademie  
Doz. Schulze

Die am 1. Oktober 1986 in Kraft getretene Gefahrstoffverordnung hat mit der Einigungsvertrag Gültigkeit in den neuen Bundesländern erlangt. Durch Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft ist die Gefahrstoffverordnung einem häufigen Änderungs- und Anpassungsverfahren unterworfen. Die erste Änderung ist vom 10. Dezember 1987, die zweite am 1. März 1990 in Kraft getreten, weitere sind in Vorbereitung.

### I. Aufbau und Geltungsbereich

Die Gefahrstoffverordnung dient dem Arbeitsschutz, dem Verbraucherschutz und dem Umweltschutz. Die Ausweitung auf das ehemalige Giftrecht bedingt eine Reihe persönlich sachlicher Tätigkeiten wie Erlaubnisse und Sachverständigenprüfungen. Die Verordnung gilt auch für Arbeitgeber auch für Arbeitnehmer im engeren Sinne, für Beamte, Soldaten, Studenten, Schüler, Auszubildende, Heimarbeiter. Der private Bereich ist geklammert. Die Vorschriften über Inverkehrbringen gelten für das gewerbliche Inverkehrbringen. Es sind lediglich Ausnahmen für einige Bereiche vorgesehen, für die Spezialvorschriften stehen wie z. B. Arzneimittel, explosionsgefährliche Stoffe und Zubereitungen, verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase, Abfälle und Lebensmittel. In diesem Zusammenhang ist interessant zu erwähnen, daß für den zehnten Abschnitt der Gefahrstoffverordnung (Inverkehrbringen etc.) durch unterschiedliche Ermächtigung ein Anwendungsbereich besteht als im zehnten Abschnitt (Umgang). Beispielsweise sind für die Herstellung von Arzneimitteln alle Umgangsvorschriften der Gefahrstoffverordnung gültig, während das Inverkehrbringen fertiger Arzneimittel von dieser ausgenommen ist. Die Gefahrstoffverordnung ist in 5 Abschnitte unterteilt: Zweck, Inverkehrbringen, Weitergang, Straftaten/OWI, Schlußvorschriften – und hat 6 Anhänge: Einstufung zu Verpackung, Umgang mit krebserregenden Stoffen, Umgang mit bestimmten sehr giftigen, mindergiftigen, ätzend auch reizenden oder in sonstiger Weise Menschen chronisch schädigenden Stoffen, Umgang mit brandfördernden, entzündlichen, explosionsfähigen Gefahrstoffen, Vorsorgeuntersuchung eingestufte gefährliche Stoffe und Zubereitungen.

Alle Stoffe und Zubereitungen, die nach dem Giftgesetz zu kennzeichnen sind, sind es ebenfalls laut Gefahrstoffverordnung, so wie alle gefährlichen Stoffe seit Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes. Wichtige Bestimmungen sind auch Stoffverbote, die bisher aber nur den prozentualen Gehalt bestimmter Stoffe, wie z. B. Formaldehyd in Holzwerkstoffen oder Wasch-, Reinigungsmitteln, regeln. Asbesthaltige Produkte sind nur noch in einzelnen Anwendungsbereichen erlaubt.

Beim Umgang (Herstellen, Verwenden) mit Gefahrstoffen sind besonders hervorzuheben, die Ermittlungspflicht des Arbeitgebers, die Meßverpflichtung und die Reihenfolge der Schutzmaßnahmen sowie die Verpflichtung soweit zumutbar, Ersatzstoffe zu verwenden. Vornehmlich im Paragraph 21 sind Rechte der Betriebs- und Personalräte sowie der betroffenen Arbeitnehmer benannt. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Arbeitsverweigerungs- und Beschwerderecht bei der Behörde verankert worden, ebenso wie Vorschriften über Beschäftigungsbegrenzungen und arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.

Arbeitsstoff  
Umgang  
Unter Um  
ellen und  
offen, wo  
T  
Verbr  
Be- und  
Misc  
innerbe  
Eingeschle  
fahrenber  
aufträte  
Umg  
Begriff  
Stoffe u  
giftig,  
expl  
hoch  
entzünde  
zeugend,  
In diesem Zusammenhang ist  
interessant zu erwähnen, daß für den zehnten Abschnitt der Gefahrstoffverordnung (Inverkehrbringen etc.) durch unterschiedliche Ermächtigung ein Anwendungsbereich besteht als im zehnten Abschnitt (Umgang). Beispielsweise sind für die Herstellung von Arzneimitteln alle Umgangsvorschriften der Gefahrstoffverordnung gültig, während das Inverkehrbringen fertiger Arzneimittel von dieser ausgenommen ist. Die Gefahrstoffverordnung ist in 5 Abschnitte unterteilt: Zweck, Inverkehrbringen, Weitergang, Straftaten/OWI, Schlußvorschriften – und hat 6 Anhänge: Einstufung zu Verpackung, Umgang mit krebserregenden Stoffen, Umgang mit bestimmten sehr giftigen, mindergiftigen, ätzend auch reizenden oder in sonstiger Weise Menschen chronisch schädigenden Stoffen, Umgang mit brandfördernden, entzündlichen, explosionsfähigen Gefahrstoffen, Vorsorgeuntersuchung eingestufte gefährliche Stoffe und Zubereitungen.